
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bike Plan AG

Stand: 01.12.20

1 Generell

1.1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbereiche der Bike Plan AG Bahnhofplatz 3, 3920 Zermatt (nachfolgend Bike Plan AG). Dabei sind die Geschäftsbereiche BikePlan, BikeMedia und Tour Operating explizit eingeschlossen.
2. Die Bike Plan AG bietet mit ihren drei Geschäftsbereichen BikePlan, BikeMedia und Tour Operating zahlreiche Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Inszenierung von Mountainbike-Erlebnissen: wie der Entwicklung von Machbarkeitsstudien, Masterplänen, Erarbeitung von technischen Berichten, Durchführung von Ausbildungskursen, Marketing- und Kommunikationsleistungen; Bereitstellung von Software-Applikationen; die Organisation von Veranstaltungen; Bauleitung und Bauführung; sowie Guiding- bzw. Schooling-Angebote.
3. Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie weitere Leistungen, welche die Bike Plan AG direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Bike Plan AG und natürlichen bzw. juristischen Personen, Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen, unabhängig derer Vertragsqualifikation.
5. Die bereichsspezifischen Geschäftsbedingungen überstimmen in jedem Fall die generellen Bedingungen.

1.2 Gegenstand

6. Die Bike Plan AG führt ihre Leistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Vereinbarung vereinbarte Leistung und deren konkrete Leistungspezifikation. Die Bike Plan AG erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeitende.
7. Enthält die Leistungspezifikation der Leistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder es fehlen Detaillierungen, ist die Bike Plan AG dazu berechtigt, die Leistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.

1.3 Vertragsabschluss, Preise, Eigentumsvorbehalt und Verrechnung

8. Angebote und Auskünfte in Verbindung mit Lieferungen, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich. Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Bike Plan AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
9. Der Vertragsabschluss kommt durch die Annahme der Offerte der Bike Plan AG betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten, Lizenzen etc. durch den Kunden zustande.
10. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Angestellten der Bike Plan AG im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, insbesondere bei Regiearbeiten, werden erst durch eine Bestätigung in Textform durch die Bike Plan AG verbindlich.
11. Die zu Angeboten der Bike Plan AG gehörigen Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Leistungs- und Verbrauchsangaben enthalten bzw. sind nur annähernde Angaben und gelten, soweit nichts anderes vorgesehen ist, nicht als besonders vereinbarte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte Änderungen sind vorbehalten.
12. Der Vertrag kommt ausserdem zustande, wenn der Kunde die von der Bike Plan AG angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte oder Lizenzen der Bike Plan AG bezieht oder benutzt.
13. Offerten etc. betreffen lediglich das Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem betreffenden Kunden. Sie dürfen vom Kunden nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Kunden für eigene Zwecke außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Bike Plan AG verwendet werden.
14. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich vermerkt, exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MWST).
15. Die Bike Plan AG behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise auf den Webseiten www.bikeplan.swiss, www.bikemedia.ch, www.alpine-trails.ch und www.bikeschoolzermatt.ch oder gemäss der separaten Offerte der Bike Plan AG.
16. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der Bike Plan AG. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der die Bike Plan AG berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
17. Der in Rechnung gestellte Betrag wird innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Danach ist der Kunde in Verzug und der Kunde schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten, sofern nicht anders vereinbart. Ausnahme bildet der Bereich Tour Operating.
18. Die Bike Plan AG behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen teilweise oder vollständig Vorauskasse zu verlangen.
19. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Bike Plan AG ist nicht zulässig.
20. Der Bike Plan AG steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern.
21. Die Abrechnung erfolgt gem. offeriertem Zahlungsplan oder mit jeder Lieferung / Werkleistung / Dienstleistung in Textform per Email. Dies gilt auch für Teillieferungen.
22. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
23. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
24. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Bike Plan AG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, oder erfolgt die Zahlung fälliger Rechnungen nicht oder wird bei vereinbarter Ratenzahlung eine Rate nicht termingerecht bezahlt, wird die gesamte Restschuld fällig. Im Übrigen erstrecken sich diese Rechte auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Zudem ist die Bike Plan AG in vorgenannten Fällen berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der Vereinbarung zurückzutreten.
25. Erfolgt aus den vorgenannten Gründen ein Rücktritt vom Vertrag, so ist die Bike Plan AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 (zehn) Prozent der zum Rücktritt führenden Auftragssumme zu verlangen. Diese Konventionalstrafe gilt als Draufgeld und nicht als Wandelohn – weitergehende Forderungen der Bike Plan AG werden ausdrücklich vorbehalten.
26. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
27. An die Bike Plan AG abgetretene Ansprüche des Kunden gegenüber seinen Versicherern oder sonstigen Schuldnern erfolgen ausschließlich an Erfüllung halber.

1.4 Pflichten der Bike Plan AG

28. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt die Bike Plan AG ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung, Bereitstellung von Produkten, Lizenz etc. Die Dienstleistung beinhaltet die Leistungen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses online publiziert sind oder waren resp. offeriert sind oder waren.
29. Für alle weiteren Dienstleistungen gilt der Sitz (Zermatt) der Bike Plan AG als Erfüllungsort, es sei denn es werden anderweitige Bestimmungen getroffen.
30. Die Bike Plan AG hat das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie stellt sicher, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

1.5 Pflichten des Kunden

31. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die Bike Plan AG erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sind im Angebot festgelegt.
32. Desweiteren hat der Kunde hat der Bike Plan AG alle für deren Leistung erforderlichen Unterlagen (z.B. Rohr- und Installationspläne- und Genehmigungen, statische Berechnungen, Geodaten, Grundlagenkarten, Kontakte und dergleichen) von sich aus zur Verfügung zu stellen.
33. Er hat die Bike Plan AG ferner bei Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen, insbesondere den ungehinderten Zugang zum Ort der von der Bike Plan AG zu erbringender Leistung zu ermöglichen.
34. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich der Bike Plan AG mitzuteilen.
35. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Die Bike Plan AG kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Die IBH ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist die Bike Plan AG zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
36. Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er der Bike Plan AG alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Bike Plan AG von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

1.6 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine, Aufbau, Abnahme

37. Liefer- und Aufbauverpflichtung der Bike Plan AG steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die Bike Plan AG verschuldet.
38. Die rechtzeitige Werks Herstellung, Erstellung von Dienstleistungen und Abgabe von Ergebnissen steht zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Herstellung von zur vereinbarten Leistung notwendigen Vorgewerken resp. anderer Vorleistungen durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen und / oder Dritte.
39. Eine verspätete Herstellung notwendiger Vorgewerke resp. Vorleistungen geht, gleich aus welchem Grund die Verspätung eintritt, zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob dieser die Verspätung zu vertreten hat.
40. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
41. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Bike Plan AG, Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Höhere Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare und unbeherrschbare Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden kann. Der höheren Gewalt stehen widrige Wetterbedingungen, widrige Vegetation, widrige Bodenbedingungen, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von der Bike Plan AG nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung, Mangel an lokalen Arbeitskräften, sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von der Bike Plan AG verschuldet zu sein, den Aufbau resp. die Arbeit wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei der Bike Plan AG, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

1.7 Rücktritt

42. Beide Parteien haben das Recht unter Einbehalt einer Kündigungsfrist vom Vertrag zurück zu treten. Die zurücktretende Partei hat die bereits getätigten Aufwendungen der anderen Partei vollumfänglich zu entgelten. Ein Rücktritt zu Unzeiten ist nicht zulässig. Die Kündigungsfrist ist abhängig vom offerierten und noch offenen Auftragsvolumen: Bis 30'000 CHF auf Ende Monat; bis 50'000 CHF 30 Tage ab Empfang der Kündigung; bis 80'000 CHF 60 Tage ab Empfang der Kündigung; ab 80'000 CHF 90 Tage ab Empfang der Kündigung.
43. Die Kündigung von Verträgen aller Art (Dienstverträgen, Kaufverträgen, Werkverträgen, Dienstleistungsvertrag, etc.) bedarf der Schriftform.
44. Ein Umtausch von Leistungen der Bike Plan AG wird ausgeschlossen.
45. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden steht der Bike Plan AG das sofortige Kündigungsrecht zu inkl. einem Verbot der Nutzung der geleisteten und nicht entschädigten Leistungen oder Lizenzen und dergleichen durch den Kunden. Einem gesperrten oder gekündigten Auftraggeber ist es nicht gestattet, einen anderweitigen Zugang zu Diensten der Bike Plan AG einzurichten oder dieses zu versuchen.
46. Bei Beendigung des Vertrages erlöschen alle Nutzungsrechte an den von der Bike Plan AG bereitgestellten Diensten. Der Zugang zu den Diensten wird mit Beendigung gesperrt.
47. Vorausbezahlte Entgelte bzw. Vergütungen werden im Falle einer unberechtigten Kündigung nicht zurückerstattet. Eine unberechtigte Kündigung ist eine Kündigung in falscher Form oder eine Kündigung aufgrund von Umständen, welche die Bike Plan AG nicht verantworten bzw. verschuldet hat oder beeinflussen konnte.
48. Die zurücktretende Partei hat die bereits getätigten Aufwendungen der anderen Partei vollumfänglich zu entgelten. Ein Rücktritt zu Unzeiten ist nicht zulässig. Es werden dem Kunden die durch den Rücktritt verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

1.8 Werbung

49. Der Kunde gewährt der Bike Plan AG alle Rechte hinsichtlich der erbrachten Werkleistungen, die notwendig sind, um diese für Kommunikations-, Werbe- und Ausbildungszwecke zu verwenden.
50. Die Bike Plan AG darf die, von der Bike Plan AG entwickelten, Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.

1.9 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Urheber- und Markenrechte

51. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleibt die Bike Plan AG als Produzentin Urheberin. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das von der Bike Plan AG eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich beschränkte, widerrufliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
52. Die Bike Plan AG behält sich das Recht vor, Arbeiten und Entwürfe zu archivieren und als Referenz zu verwenden.
53. Der Auftraggeber erklärt, dass er im Besitz der für die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen erforderlichen Urheber- und/oder Markenrechte ist oder sich, falls er nicht selbst Urheber und/oder Markeninhaber ist, vom Urheber und/oder Markeninhaber eine Genehmigung für die Verwendung der Abbildungen, Markenzeichen und/oder -namen eingeholt hat. Es wird von der Bike Plan AG nicht überprüft, ob der Auftraggeber im Besitz der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Urheber- und Markenrechte ist.
54. Eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf Urheber und/oder Markenrechtsansprüchen wird für die in Auftrag gegebenen Leistungen daher ausgeschlossen. Sollten die in Auftrag gegebenen Leistungen gegen Urheber- und/oder Markenrecht verstoßen, hat dies der Auftraggeber selbst zu verantworten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bike Plan AG bei Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung von der Haftung gegenüber dem Rechteinhaber freizustellen bzw. schadlos zu halten.
55. Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Bike Plan AG im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach Schweizer Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Schweiz. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform im Rahmen des Auftrags oder einer gesonderten Zusatzvereinbarung in Schriftform. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Bike Plan AG.
56. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen Einwilligung der Bike Plan AG in Textform. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige Einwilligung vor der beabsichtigten Übertragung einzuholen und hat die Bike Plan AG spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter Übertragung der Nutzungsrechte in Textform über diesen Vorgang in Kenntnis zu setzen.
57. Über den Umfang der Nutzung steht der Bike Plan AG unbeschadet vorgenannter Regelungen ein Auskunftsanspruch zu.
58. Wenn der Kunde Arbeitsergebnisse der Bike Plan AG ausserhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie ausserhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/ oder nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und/ oder; in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/ oder; durch Einsatz in anderen Werbeträgern, kann die Bike Plan AG hierfür ein angemessenes, marktübliches Honorar verlangen. Das angemessene, marktübliche Honorar berechnet sich aus einem pauschalen Stundensatz von 135 CHF und dem, für die Erbringung der ausserhalb genannten Gebiets genutzten Leistung kalkulierten Aufwand in Stunden. Gegenfalls muss dafür zu Lasten des Kunden eine Richtofferte eingeholt werden.
59. Sämtliche Rechte an Leistungen und Dienstleistungen der Bike Plan AG und deren Kennzeichnung einschließlich Patent-, Urheber-, Marken-, Lizenzrechte oder sonstige Schutzrechte oder Rechte stehen der Bike Plan AG zu und dürfen nur im Rahmen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen, in der vertraglich ausdrücklich geregelten Art und Weise und für die vertraglich geltende Dauer vom Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden.
60. Soweit der Auftraggeber Ideen und Anregungen einbringt, darf die Bike Plan AG diese zur Entwicklung, Verbesserung und zum Vertrieb der Leistungen aus ihrem Portfolio unentgeltlich verwenden.
61. Soweit der Auftraggeber individualisierte Dienste in Auftrag gibt, überträgt er sämtliche zur Umsetzung und Verwendung benötigten Rechte, insbesondere Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechte für die Dauer des beabsichtigten Zwecks an die Bike Plan AG.

1.10 Gewährleistung

62. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung. Durch den Austausch der Sache oder von Teilen oder Komponenten der Sache wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

1.11 Haftung

63. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung sowie Gewährleistungsansprüchen haftet die Bike Plan AG - auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
64. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und es sich bei dem Schaden um einen bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden handelt, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel des Werkes arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
65. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen die Bike Plan AG aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehen, ein Jahr nach Abnahme des Werkes, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- oder Gesundheitsschaden oder einen typischen,

- vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kunden beruhen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Bike Plan AG Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
66. Sofern die Bike Plan AG bei Fertigung und Lieferung nach den vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Bike Plan AG schad- und klaglos halten.
67. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Bike Plan AG von Haftungsfällen unverzüglich zu verständigen und der Bike Plan AG die notwendigen Unterlagen zu überlassen.
68. Der Auftraggeber ist für von ihm zur Verfügung gestellte Inhalte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und den Bestimmungen, insbesondere den Haftungsbestimmungen dieser Vereinbarung. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird vom Auftraggeber getragen.
69. Eine Haftung für in den Werbemaßnahmen enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden und die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc. ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt die Bike Plan AG von allen Verpflichtungen frei, die Dritte aufgrund einer Verletzung dieser Verantwortlichkeit des Auftraggebers gegenüber der Bike Plan AG geltend machen. Darüber hinaus ist es der Bike Plan AG gestattet, die Nutzung der Inhalte zu verhindern.

1.12 Insolvenz

70. Wird über das Vermögen des Kunden ein Betreibungsverfahren eröffnet, so besteht erstens eine Auskunftspflicht gegenüber der Bike Plan AG und die Bike Plan AG ist - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten.

1.13 Geheimhaltung

71. Der Kunde hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag erteilten Informationen und alle ihm sonst bekannt gewordenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen.
72. Die Bike Plan AG darf den Auftraggeber auf ihren Webseiten oder in anderen Medien und Zusammenhängen als Referenzkunden nennen.
73. Eine Angabe der Bike Plan AG als Referenz ist dem Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung der Bike Plan AG in Schriftform gestattet.

1.14 Sonstiges

74. Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien erfolgt, soweit keine andere Form vertraglich zwingend vorgeschrieben wird, in Schriftform per Email. Mündliche Korrespondenz hat keine rechtliche Bindungswirkung, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Anderes oder es liegt Gefahr im Verzug für die gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen oder die Rechtsgüter der Parteien vor. Dies gilt nicht für Korrespondenz, die vertraglich zwingend der Text- oder Schriftform unterliegt. Die Zustimmung zur Kommunikation per Email wird ohne weiteren Regelungsbedarf mit Vertragsschluss erteilt.
75. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

1.15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

76. Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Bike Plan AG zuständig.
77. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Bike Plan AG und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich schweizerisches Recht.

2 Bereichsspezifische Geschäftsbedingungen

2.1 Dienstleistungen

2.1.1 Gegenstand

78. Unter den Bereich Dienstleistungen fallen sämtliche Leistungen der Bike Plan AG, die die Generierung immaterieller Güter zur Folge hat, namentlich die Entwicklung von Masterplänen, Feasibility Studies, Technische Dossiers, Trail Design, Leitfäden, Kommunikations- und Marketingdienstleistungen, die Durchführung von Ausbildungskursen und dergleichen.
79. Explizit nicht in den Bereich der Dienstleistungen fällt die Bereitstellung von Software-Applikationen, der gesamte Bereich der Veranstaltungen (ausgenommen sind Ausbildungskurse), Bauleitung und Bauführung sowie das Tour Operating.

2.1.2 Nutzungsrecht und Weitergabe

80. Außerhalb der hierin ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte oder sonstiger Rechte, werden dem Auftraggeber keine weiteren Rechte, gleich welcher Art, insbesondere an dem Firmennamen und an gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken eingeräumt, noch trifft die Bike Plan AG eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen bzw. zu pflegen.

2.1.3 Haftung

81. Dienstleistungen der Bike Plan AG sind als Empfehlungen zu sehen. Für daraus resultierende Entscheidungen durch den Kunden übernimmt die Bike Plan AG keine Haftung.
82. Technische Berichte und weitere Leistungen, auf die ein direktes Resultat (z.B. kantonale Bewilligung, Homologation) erfolgt, werden vor der entsprechenden Auflage/Publikation vom Kunden abgenommen. Für allfällige Fehler ist die Bike Plan AG danach schad- und klaglos zu halten.

2.2 Software-Applikationen

2.2.1 Gegenstand und Leistung

83. Die Bike Plan AG gewährt dem Kunden mit dem Vertragsabschluss das Recht, die Software-Applikationen zu nutzen.
84. Die Software-Applikationen stehen dem Kunden für den vereinbarten Zeitraum und im vereinbarten Umfang (Anzahl User oder Anzahl erfasster Data Points) zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn der Umfang erreicht wurde, hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf die Nutzung dieser Software-Applikationen.

2.2.2 Rücktritt

85. Der Kunde erhält von der Bike Plan AG das Recht die Software-Applikationen für die vereinbarte Dauer zu nutzen. Ein Rücktritt nach Abschluss der Bestellung, jedoch vor der Nutzung ist kostenlos möglich. Ein Rücktritt nach Nutzung der Software-Applikation ist nicht mehr möglich und das vereinbarte Entgelt ist für die vertragliche Dauer geschuldet.

2.2.3 Weitergabe

86. Es besteht kein Exklusivrecht des Kundens in Bezug auf das Nutzungsrecht der Software-Applikationen. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und somit auf die Nutzung durch den Kunden beschränkt.
87. Die Software-Applikationen dürfen nur für eigene Zwecke gem. Vereinbarung genutzt werden.

2.2.4 Gewährleistung

88. Die Bike Plan AG bemüht sich um eine gute Verfügbarkeit der Software-Applikationen und unternimmt angemessene Vorkehrungen um diese vor Eingriffen Dritter zu schützen.
89. Die Bike Plan AG kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbruch- und störungsfreies Funktionieren der Software-Applikationen und den angebotenen Dienstleistungen geben und sie kann nicht gewährleisten, dass die Dateien virusfrei sind.
90. Die Bike Plan AG leistet keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der publizierten oder übermittelten Informationen und Unterlagen.
91. Sie kann zudem keine Gewährleistung geben für Nicht - Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die die Benutzung der Software-Applikation beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen.
92. Die Bike Plan AG kann keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse sowie des Arbeitsergebnisses der Dienstleistungen leisten.
93. Ein allfälliges Problem oder ein Defekt ist der Bike Plan AG umgehend anzuzeigen.

2.2.5 Haftung

94. Die Bike Plan AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Software-Applikationen, die durch die Bike Plan AG zur Verfügung gestellt werden, entstehen. Dies fasst insbesondere Schäden an Personen, elektronischen Geräten (zum Beispiel durch Schadsoftware) und Wegeführstruktur. Bei allfälligen Ereignissen hat der Kunde die Bike Plan AG schad- und klaglos zu halten.
95. Die Bike Plan AG ist darüber hinaus nicht verantwortlich für jegliche Entscheidungen, die der Kunde auf Grundlage der erfassten und dargelegten Informationen in der Software-Applikationen und ihrer Outputs trifft. Bei allfälligen Ereignissen hat der Kunde die Bike Plan AG schad- und klaglos zu halten.

2.3 Veranstaltungen

2.3.1 Gegenstand und Leistung

96. Die Bike Plan AG organisiert im Auftrag des Kunden Mountainbike spezifische Veranstaltungen wie Rennen und Publikumsevent.
97. Vertragspartner der Bike Plan AG behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem Kunden aber nach eigenem Ermessen Programmpunkte, den Zeitplan und/oder weitere Aspekte der Durchführung der Veranstaltung zu ändern oder zu streichen.
98. Veranstalter der Veranstaltung ist in jedem Fall der Kunde und nicht die Bike Plan AG.
99. Der Kunde kann gegenüber dem Veranstaltungsteilnehmer andere Bedingungen kommunizieren. Diese Bedingungen regeln lediglich die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bike Plan AG. Dies gilt insbesondere aber nicht nur für Annullations und Rücktritt von Veranstaltungsteilnehmern.

2.3.2 Weitergabe

100. Der Kunde hat kein Recht zur Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bike Plan AG.

2.3.3 Gewährleistung

101. Die Bike Plan AG verpflichtet sich zur Bereitstellung der angebotenen Leistungen gem. Offerte unter Bezug auf die ausgeschriebenen Spezifikationen und der zum Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen.
102. Bei veränderten Rahmenbedingungen behält sich die Bike Plan AG nach Absprache mit dem Kunden zu Anpassungen nach eigenem Ermessen vor.

2.3.4 Programmänderungen

103. Das Programm des Events ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die Bike Plan AG korrekt.
104. Die Bike Plan AG behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem Kunden aber nach eigenem Ermessen Programmpunkte, den Zeitplan und/oder weitere Aspekte der Durchführung der Veranstaltung zu ändern oder zu streichen.
105. Die Bike Plan AG behält sich auch vor, Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.
106. Die Bike Plan AG, die Leitung bzw. Organisatoren der Veranstaltung und im Zusammenhang mit der Durchführung beauftragte Dritte (z.B. Gastgeberorganisation) haften weder vertraglich noch ausservertraglich für direkte oder indirekte Schäden, Neben- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Unannehmlichkeiten, die dem Teilnehmer aufgrund von Änderungen, Streichungen, Verschiebungen oder Absagen entstehen.

2.3.5 Nichterfüllung und nicht gehörige Erfüllung des Vertrags

107. Die vertragliche sowie ausservertragliche Haftung der Bike Plan AG, der Leitung bzw. Organisatoren der Veranstaltung und im Zusammenhang mit der Durchführung beauftragten Dritten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere ist die vertragliche sowie ausservertragliche Haftung im Falle von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
108. In keinem Fall haftet die Bike Plan AG, Leitung bzw. Organisatoren des Events und im Zusammenhang mit der Durchführung beauftragte Dritte für indirekte Schäden, Neben- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Unannehmlichkeiten, die dem Teilnehmer wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrags entstehen.

2.3.6 Force Majeure

109. Die Bike Plan AG, die Leitung bzw. Organisatoren des Events und im Zusammenhang mit der Durchführung beauftragte Dritte befinden sich nicht in Verzug und haften weder vertraglich noch ausservertraglich für die Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrag, wenn dies auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das sie oder ihre Auftragnehmer, Lieferanten oder Subunternehmer nicht kontrollieren können, wie insbesondere folgende Ereignisse: Höhere Gewalt, vollständige oder teilweise Zerstörung von Produktionsanlagen oder Standorten, kriegerische Ereignisse, Aufstände oder zivile Unruhen, Revolution, behördliche Anordnungen und Handlungen, Terrorakte, Feuer, Epidemien und Pandemien, Quarantänemassnahmen, ungewöhnlich schwere Wetterbedingungen, Embargos oder Handelsbeschränkungen oder andere Fälle, die gemäss internationaler Praxis als Force Majeure gelten ("Force Majeure Ereignis").

2.3.7 Haftung und Versicherung

110. Teilnehmer sind selbst für eine angemessene Unfall-, Rettungs-, Kranken-, Sach- und Haftpflichtversicherung verantwortlich. Die Teilnehmer haben alle Kosten zu tragen, die aus der Einschaltung von Dritten (z.B. Rettungskräfte), oder aus der Einschaltung Dritter entstehen.
111. Die Bike Plan AG übernimmt keine Haftung für Teilnehmer, die keine eigene Versicherung in ihrem Herkunftsland abgeschlossen haben.
112. Teilnehmer sind selbst für eine angemessene Unfall-, Rettungs-, Kranken-, Sach- und Haftpflichtversicherung verantwortlich. Die Teilnehmer haben alle Kosten zu tragen, die aus der Einschaltung von Dritten (z.B. Rettungskräfte), oder aus der Einschaltung Dritter entstehen.
113. Mit der Registrierung für eine Veranstaltung der Bike Plan AG akzeptiert der Teilnehmer diese Regularien und befreit den Veranstalter und seine Helfer von jeglichen Haftungsansprüchen, auch in Bezug auf die „VEREINBARUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG UND ÜBERNAHME VON RISIKEN SOWIE FREISTELLUNG UND ENTSCHEIDUNG“, welche der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Registrierung, bevor die Veranstaltung beginnt, zu unterzeichnen hat

2.3.8 Änderungen und Annullationen durch Veranstaltungsteilnehmer

114. Änderungen oder die Buchung zusätzlicher Leistungen sind grundsätzlich kostenfrei möglich. Namensänderungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 25.- verrechnet und sind nur möglich, bevor die Buchung annulliert wurde.
115. Für Annullationen gelten die auf der Veranstaltungsseite angegebenen Stornierungszeiträume und -kosten. Grundsätzlich sind Stornierungen jedoch kostenfrei, wenn es sich um Doppelbuchungen handelt oder die Buchung innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Buchung annulliert und von der Bike Plan AG in schriftlicher Form rückbestätigt wird. Eine (Teil-)Stornierung nach Beginn der Veranstaltung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Bankgebühren bei Rücklastschriften per Bank gehen grundsätzlich zu Lasten des Gutschriftenempfängers.
116. Sollte eine Veranstaltung sowohl vor Ort als auch online stattfinden, können angemeldete Veranstaltungsteilnehmer auf eine Online-Teilnahme wechseln. In diesem Fall kommen die oben genannten Stornierungsbedingungen zur Geltung.
117. Falls ein Teilnehmer durch den Organisator wegen Verstosses gegen die geltenden Regeln vom Rennen ausgeschlossen wird (z.B. wegen Dopings), werden die Teilnahmegebühren nicht zurückerstattet.

2.3.9 Zweck der Datenerhebung

118. Die Bike Plan AG und/oder der Veranstaltungsorganisator behandeln alle persönlichen Daten nach geltendem Recht. Um sich für den Veranstaltung anzumelden, ist es notwendig, persönlichen Daten der Teilnehmer zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
119. Die bei der Veranstaltungsanmeldung erhobenen Daten werden nur zum Zwecke der Planung und Durchführung der Veranstaltung verwendet und nur an Dritte weitergegeben, die direkt mit der Durchführung der Veranstaltung befasst sind und nur, wenn es der organisatorische Ablauf erfordert (z.B. Hotel).
120. Die Bike Plan AG wird Ihnen Informationen über andere ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen, es sei denn, Sie verweigern bei der Anmeldung Ihre Zustimmung.

2.3.10 Nachrichten/Medien

121. Die Bike Plan AG plant die Durchführung von Film- und Fotoaufnahmen bei der Veranstaltung zur Verwendung in seinem Bildungs-, Nachrichten- oder Werbematerial in Print-, elektronischen oder anderen Medien, einschließlich der Website der Bike Plan AG. All dieses Material ist Eigentum der Bike Plan AG.
122. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erteilen der Teilnehmer sowohl dem Kunden als auch der Bike Plan AG das Recht, diese Bilder/Videos für solche Zwecke zu verwenden.

2.4 Bauleitung und Bauführung

2.4.1 Leistungen

123. Die Bike Plan AG ist berechtigt Leistungen abzulehnen und diese nicht durchzuführen, wenn diese nicht ihren Standards, insbesondere den Trail Standards der IMBA US, IMBA EU und IMBA Schweiz entsprechen.

124. Wird eine Begutachtung der Durchführbarkeit einer Reparatur / Wartung oder ein Angebot (Kostenvoranschlag) über die Reparatur / Wartung verlangt und muss deshalb der Gegenstand vor Ort besichtigt werden bzw. müssen weitere Prüfungshandlungen vorgenommen werden, so sind der Bike Plan AG die dabei erwachsenden Kosten einschließlich allfälliger Drittkosten sowie die Kosten der Entsendung von Personal zu vergüten, sofern in der Folge eine Auftragserteilung unterbleibt.

2.4.2 Besondere Pflichten des Kunden

125. Der Kunde hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung der von der Bike Plan AG vertraglich übernommenen Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen, wie vor allem die bau-, gewerbe-, naturschutz-, landschaftsschutz- und umweltschutzbehördliche sowie wasserrechtliche Bewilligung, und die erforderlichen Einwilligungen Dritter, die durch die Arbeiten in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt werden können, zu sorgen; sollten wir aus einem solchen Anlass in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde die Bike Plan AG schad- und klaglos zu halten.
126. Der Kunde hat der Bike Plan AG soweit nicht anders vereinbart, die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, Wasser, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die für Leistungen der Bike Plan AG etwa erforderlichen Vorkehrungen des Kunden, z.B. bauliche Massnahmen, sind schon vor dem Eintreffen der Mitarbeiter der Bike Plan AG fertigzustellen.
127. Der Kunde hat alle zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Den Kunden trifft insoweit eine erhöhte Warn- und Hinweispflicht (z.B.: Gefahrenzonen). Er hat die Mitarbeiter der Bike Plan AG von diesen zu unterrichten, soweit dies für deren Arbeiten erforderlich ist. Das gilt namentlich für Anlagen bzw. Arbeiten in Bereichen, in denen Explosionsgefahr besteht, sowie über das Vorhandensein und Lage und Verlauf von Leitungen jedweder Art, insbesondere Wasser- und Stromleitungen.
128. Der Kunde hat einen Mitarbeiter abzustellen, der zur Bedienung, Betreuung bzw. Überwachung der Anlage oder Anlagenteile, an der bzw. an denen Leistung der Bike Plan AG zu erbringen ist, befugt und befähigt ist. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er für alle hieraus resultierenden Schäden und stellt die Bike Plan AG gleichzeitig von jedweder Haftung frei.
129. Wenn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, den Aufbau von Mountainbike- oder Wander-Trails oder andere Anlagen zum Inhalt hat, hat der Kunde die Grenzen des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, leicht kenntlich zu machen. Der Kunde hat die Bike Plan AG von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die unterlassene bzw. falsche Kenntlichmachung von Grundstücksgrenzen entstehen.
130. Der Kunde hat sich an die von der Bike Plan AG gegebenenfalls erteilten Nutzungs- / Sicherheitsinstruktionen für Trails zwingend zu halten. Dies gilt auch für nach Abnahme erteilte Nutzungs- / Sicherheitsinstruktionen. Vor oder bei Vertragsschluss von der Bike Plan AG übermittelte Nutzungs- / Sicherheitsinstruktionen werden Vertragsbestandteil, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.
131. Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz der von der Bike Plan AG gelieferten bzw. montierten Anlagen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.
132. Der Kunde ist nach vorheriger Abstimmung verpflichtet, die Kosten notwendiger technischer Maßnahmen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, zu erstatten.

2.4.3 Abnahme

133. Um etwaige Mängel frühzeitig aufzudecken, hat der Kunde unverzüglich nach Aufbau von Mountainbike- oder Wander-Trails oder anderen Anlagen eine Begehung durchzuführen. Die erfolgte Durchführung eines solchen Probelaufs gilt als Abnahme.
134. Sachmängel des Werkes sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Abnahme, in Schriftform per Email anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist in Textform per Email anzuzeigen.
135. Die Mangelhaftigkeit des Werkes zum Zeitpunkt der Abnahme ist vom Kunden nachzuweisen.
136. Der Kunde ist bei Werkleistungen verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen und die Bike Plan AG frei zu zeichnen.
137. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Abnahme und Freizeichnung des Werkes, soweit dieses mangelfrei ist, eine entsprechende Quittung in Form eines von der Bike Plan AG vorgelegten vom Kunden unterzeichneten Abnahmeprotokolls zu erteilen. Mit der Unterzeichnung der Quittung gilt das Werk als genehmigt und freigezeichnet.

2.4.4 Gewährleistung

138. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme des Werkes durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
139. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Werkes scheidet die Sachmängelhaftung aus. Ist das Werk bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu.
140. Gibt der Kunde der Bike Plan AG nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Sache nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Sachmängelrechte.
141. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann die Bike Plan AG nach Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache einbauen bzw. aufbauen (Nacherfüllung).
142. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde die Werkvergütung mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
143. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die Bike Plan AG nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Werkvergütung, angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Auftragswertes. Ausgeschlossen sind Kosten des Kunden für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
144. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das verkaufte Werk an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
145. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung des Werkes gibt die Bike Plan AG nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich in Textform vereinbart; im Übrigen liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden.
146. Eine Gewährleistung für Schäden an Mountainbike- oder Wander-Trails oder anderen Anlagen, die durch höhere Gewalt entstehen ist ausgeschlossen. Höherer Gewalt stehen widrige Wetterbedingungen, insbesondere Niederschlag, Blitzeinschläge, Feuer, Lawinen und Muren gleich.
147. Für von EN oder DIN tolerierte oder sonst verkehrsübliche Abweichungen der Leistungen der Bike Plan AG von deren vereinbarter Beschaffenheit wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
148. Bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung der Bike Plan AG auf die erbrachten Leistungen. Für die einwandfreie Funktion einer Anlage oder dergleichen, deren Komponenten nicht ausschließlich von der Bike Plan AG geliefert wurden, leistet die Bike Plan AG nur dann Gewähr, wenn sich die Bike Plan AG trotz der Beistellung von Komponenten durch den Kunden oder durch Dritte zur Herstellung der gesamten Anlage (Mountainbike- / Wander-Trail / Pumptrack oder dergleichen) in Schriftform verpflichtet haben und wenn die fehlerhafte Funktion weder auf unrichtigen noch auf unvollständigen Angaben des Kunden beruht.
149. Die Kosten einer vom Kunden oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung wird von der Bike Plan AG nicht erstattet.
150. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen von der Bike Plan AG nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

2.5 Haftung

151. Hat die Bike Plan AG nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Kunden zu erfüllen, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

2.6 Tour Operating

152. **Annullierung durch den Kunden.** Annullierungen mehr als 28 Tage vor dem Kurs/der Tour werden voll vergütet; Annullierungen weniger als 28 Tage vor dem Kurs/der Tour werden mit 40% in Rechnung gestellt; Annullierungen weniger als 14 Tage vor dem Kurs/der Tour werden mit 70% in Rechnung gestellt; Annullierungen weniger als 48 Stunden vor dem Kurs/der Tour werden voll in Rechnung gestellt.
153. **Annullierung durch die Bike Plan AG.** Falls die Mindest-Teilnehmerzahl im Gruppen-Unterricht nicht erreicht wird, behält sich die Bike Plan AG vor, den Gruppenunterricht nicht durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist die Bike Plan AG bestrebt, dem Kunden die bestmögliche Alternative zu unterbreiten; Die Guides der Bike Plan AG arbeiten bei jedem Wetter, sofern es von der Bike Plan AG als zumutbar für den Kurs/die Tour befunden wird. Unterricht kann von der Bike Plan AG annulliert werden, sofern das Wetter keinen regulären Kurs/Tour zulässt. Es erfolgt eine volle Vergütung des Unterrichts. Die gilt auch, wenn der Kurs/die Tour wegen geschlossenen Transportanlagen nicht stattfinden kann.
154. **Verzug durch den Kunden.** In Fällen von Verspätung des Kunden, Krankheit, vermeintlich schlechtem Wetter oder teilweise geschlossenen Liftanlagen erfolgt keine Vergütung. Die Guides der Bike Plan AG warten nicht länger als 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn am Treffpunkt.

155. **Verantwortung.** Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Benutzung eines Mountainbikes sowohl auf als auch abseits befestigter Straßen besondere körperliche Anforderungen stellt und mit spezifischen Gefahren verbunden ist. Die Verantwortung liegt beim Teilnehmer.
156. **Ausrüstung.** Die Teilnehmer müssen für alle Kurse und Touren ein technisch einwandfreies Mountainbike mitbringen, sowie ein Helm tragen. Die Bike Plan AG empfiehlt den Kunden einen Reserveschlauch sowie Werk- und Flickzeug für kleinere Reparaturen mitzubringen. Die Guides sind nicht verpflichtet das Mountainbike des Kunden während des Kurses/der Tour zu reparieren.
157. **Versicherung.** Versicherung ist Sache des Kunden. Die Bike Plan AG ist nicht verantwortlich für die Versicherung der Kunden.
158. **Haftung.** Die Bike Plan AG lehnt jegliche Haftung für Unfälle während des Kurses/der Tour oder deren Konsequenzen ab.
159. **Bezahlung.** Bezahlung vor Kurs-/Tourbeginn per Rechnung; bar mit Schweizer Franken (CHF); oder über Karte per SumUp: VISA, Mastercard, Maestro.
160. Die Bike Plan AG möchte seine Dienstleistungen laufend verbessern. Bitte lassen Sie die Bike Plan AG daher Ihre Meinung wissen und kontaktieren Sie die Bike Plan AG: ride@bikeschoolzermatt.ch
161. Während Touren und Kursen behält sich die Bike Plan AG das Recht vor, Fotos für Broschüren, Plakate, Website oder Facebook-Seite zu machen. Falls der Kunde nicht auf solchen Fotos abgebildet sein möchten, muss vorgängig informiert werden.
162. Ein Liftpass ist für einige Kurse/Touren nötig und ist nicht im Unterrichtspreis enthalten.